

AUS DEM THEMENGEBIET: WERKVERTRAGSRECHT DIE UNTERSCHIEDLICHEN VERGÜTUNGSARTEN IM WERKVERTRAGSVERHÄLT- NIS

**Zu den rechtlichen Eigenschaften
des Werklohnes und deren Fol-
gen für die Vertragsparteien.**

I. Der Werklohn im Allgemeinen

1. Pflicht zur Zahlung des Werklohnes

Der Werkbesteller ist verpflichtet, das angebotene sowie mängelfreie Werk abzunehmen, andernfalls er in Annahmeverzug nach Art. 91 OR gerät und die Gefahrtragung auf ihn übergeht.

Ferner obliegt es dem Werkbesteller, den Werklohn für die Herstellung des vollendeten Werkes zu bezahlen.

2. Fälligkeit des Werklohnes

Mit Vollendung und Ablieferung des Werkes wird der Werklohn fällig (BGE 110 II 176, E.2). Die Zahlung des Werklohnes hat mit Ablieferung Zug um Zug zu erfolgen. Die Vorleistungspflicht trifft demnach stets den Werkunternehmer. Die Rechnungstellung hat demnach keinen Einfluss auf die

Fälligkeit des Werklohnes. Wird das Werk in Teilen geliefert und erfolgen dementsprechende Teilzahlungen, so werden diese mit Ablieferung der einzelnen Teilwerken fällig (Art. 372 Abs. OR). Befindet sich der Schuldner im Verzug, haftet er für Zufall (Art. 103 OR) und hat Verzugszinsen zu 5% zu entrichten (Art. 104 OR). Dem Werkunternehmer stehen im Verzugsfall die Wahlrechte nach Art. 107 ff. OR zur Verfügung.

Weist das Werk bei Ablieferung einen Mangel auf, so wird die Fälligkeit bis zur Ablieferung des mängelfreien Werkes aufgeschoben (BGE 110 II 178). Mit Einrede des nicht erfüllten Vertrages kann der Werkbesteller die Zahlung des Werklohnes verweigern (BGE 89 II 235).

Von der erläuterten gesetzlichen Regelung bezüglich der Fälligkeit des Werklohnes sind allerdings auch davon abweichende vertragliche Vereinbarungen zulässig. In der Praxis häufig sind vertragliche Abreden in Bezug auf die Fälligkeit der Ablieferung wie z.B. Abschlagszahlungen, Teilzahlungen oder Anzahlungen. Abgesehen davon kann die Fälligkeit auch erst nach Werkablieferung vertraglich festgelegt werden, wie namentlich zum Zeitpunkt der Rechnungstellung oder zu einem späteren bestimmten Zeitpunkt (ZINDEL/PULVER, BaKomm, N 16 f. zu Art. 372 OR)

II. Höhe des Werklohnes

Die Höhe des Werklohnes kann im Voraus, d.h. vor Herstellung des Werkes pauschal, nur ungefähr oder nach einem schätzungsweisen Kostenvoranschlag bestimmt werden. Vereinbaren die Parteien bei Vertragsschluss nichts in Bezug auf den Werklohn, so erfolgt deren Festsetzung auch erst nach dem Wert der Arbeit.

1. Zum Voraus genau bestimmte Vergütung

Ist der Werklohn im Vorherein genau bestimmt, so liegt ein verbindlicher Festpreis vor. Wird ein solcher vereinbart, so kann der Werkunternehmer für unvorhergesehene Mehrarbeiten oder grösser ausfallende Auslagen den Preis nicht dem tatsächlichen Mehraufwand verlangen. Umgekehrt hat der Werkbesteller auch dann den pauschalen Werklohn zu entrichten, wenn letztlich weniger Arbeiten zur Fertigstellung des Werkes anfallen, als ursprünglich geplant.

Auch der Fixpreis ist nicht absolut und gilt unter gewissen Umständen nicht. Wenn ausserordentliche sowie unvorhersehbare Umstände vorliegen, welche die Fertigstellung des Werkes hindern oder übermässig erschweren, so kann vor Gericht eine Erhöhung des

Preises oder die gar die Auflösung des Vertrages verlangt werden.

2. Zum Voraus nur ungefähr bestimmter Preis

Die Bedeutung des im Voraus nur ungefähr bestimmten Preises gemäss Art. 374 OR ist umstritten. Insbesondere gestaltet sich deren Abgrenzung zum verabredeten ungefähren Ansatz i.S.v. Art. 375 OR als schwierig. Dennoch kann dem Grundsatz nach festgehalten werden, dass die nur ungefähre Preisbestimmung, stets eine Preisvereinbarung darstellt. Diesfalls ist Art. 375 OR nicht anwendbar, zumal der ungefähre Kostenansatz nicht mit einer Preisvereinbarung gleichzusetzen ist und sich der geschuldete Preis nach dem Aufwand des Werkunternehmers richtet.

3. Festsetzung des Werklohnes nach dem Wert der Arbeit

Der gültige Abschluss eines Werkvertrages kann auch ohne vorgängige Preisbestimmung erfolgen, sofern Entgeltlichkeit vereinbart wurde und die Preisabsprache keinen subjektiv wesentlichen Vertragspunkt darstellt. Vereinbaren die Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses, dass der Werklohn nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten sei, so gilt der

Preis nicht zum Voraus als genau bestimmt (GAUCH, Werkvertrag, Rz. 936 ff.).

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Werklohn oder allgemein zum Werkvertragsrecht?

Benötigen Sie eine rechtliche Auskunft oder einen Rat?

WIR BERATEN SIE GERNE RUND UM DAS THEMA WERKVERTRAGRECHT.

Fischer Rechtsanwälte LLC
Selnastrasse 6
8001 Zürich
Telefon +41 44 515 56 56
Fax +41 44 515 56 58
www.fischer-rechtsanwaelte.ch
info@fischer-rechtsanwaelte.ch